

Satzung
der Ortsgemeinde Altrich
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 20. Januar 2012

Der Gemeinderat von Altrich hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 – Urnengrabstätten/Urnenbestattungen - der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten
 2. in Urnenwahlgrabstätten
 3. in Reihengrabstätten (§ 13)
 4. in Rasengrabstätten (§ 13 a)
 5. in Wahlgrabstätten (§ 14)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnengrabstätten sind 1,20 m x 0,60 m groß und erhalten keine Einfassung. Grabmale sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig. Für die übrige Gestaltung gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
- (5) Die Beisetzung von Aschen darf nur in Urnen erfolgen, die aus einem verrottbaren bzw. vergänglichen Material hergestellt sind.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Altrich, den 20. Januar 2012

Ortsgemeinde Altrich

gez. Heike Knop (S)

Ortsbürgermeisterin